

Bundesrat

Drucksache 202/1/92

05.05.92

AS - Fz - G - R - Wi

Empfehlungen der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung
zu nehmen:

AS 1. Zum Gesetzentwurf

- a) Mit der Vorlage des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes wird ein erster
Schritt zur Umsetzung von Artikel 30 des Einigungs-
vertrages in Übereinstimmung mit dem EG-Recht unternommen.

Mit dem Gesetzentwurf wird dem Auftrag aus dem Einigungs-
vertrag allerdings nur zum Teil entsprochen.

Ausgeliefert am 05. MAI 1992

(noch Ziff. 1)

- b) Der Bundesrat geht davon aus, daß der weiteren Verpflichtung aus dem Einigungsvertrag im Rahmen eines umfassenden Arbeitsschutzgesetzbuches Rechnung getragen wird. In diesem Arbeitsschutzgesetzbuch sind alle Bereiche des Arbeitsschutzes, u. a. auch der Bereich der Geräte- und Anlagensicherheit, einzubeziehen.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die zur Durchsetzung dieser Konzeption erforderlichen Schritte so schnell wie möglich einzuleiten. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, das von den Ländern bereits vorgeschlagene Konzept eines Arbeitsschutzgesetzbooks zugrunde zu legen.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 GSG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b
sind die Worte "und am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt"
zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung; der Text
des Absatzes 2 endet nach Nummer 4.

AS 3. Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. c (§ 2 Abs. 2 a GSG)

Für Anlagen, von denen wegen der Betriebsweise und/oder des Umgangs mit besonders gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen erhöhte Gefahren für Benutzer oder Dritte ausgehen können, können vergleichbare Anforderungen, wie sie für überwachungsbedürftige Anlagen gelten, bisher nicht gestellt werden.

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, durch welche Regelungen die Möglichkeit geschaffen werden kann, den Sicherheitsstand auch für diese Anlagen im Bedarfsfall zu verbessern.

AS 4. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. a (§ 4 Abs. 1 Satz 2 GSG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a ist in § 4 Abs. 1 Satz 2 das Wort "Beschaffenheitsanforderungen" durch das Wort "Anforderungen" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Angleichung; auch in § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Begriff "Anforderungen" verwendet.

AS 5. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. c Doppelbuchst. cc (§ 4 Abs. 2 GSG)

Artikel 1 Nr. 6 Buchst. c Doppelbuchst. cc ist wie folgt zu fassen:

'cc) Die Worte "nach § 11" werden durch die Worte "nach § 10" ersetzt und nach den Worten "verwiesen werden kann," werden die Worte "oder Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder 1 a oder nach § 11" eingefügt.'

Begründung:

Redaktionelle Änderung; der frühere § 11 ist jetzt § 10. Im übrigen Fassung der Regierungsvorlage.

AS 6. Zu Art. 1 Nr. 8 Buchst. c (§ 6 Abs. 3 - neu - nach Satz 1 GSG)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchst. c ist in § 6 Abs. 3 - neu - nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Wurde das in § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 1 vorgesehene Zeichen von einer nach § 9 Abs. 2 zugelassenen Stelle zuerkannt, ist auch der nach § 9 Abs. 4 zuständigen Landesbehörde eine Ablichtung zu übersenden."

Begründung:

Die für das Akkreditierungsverfahren zuständige Landesbehörde muß informiert werden, wenn das GS-Zeichen oder das CE-Zeichen zu Unrecht von Stellen zuerkannt werden, die von ihr akkreditiert worden sind.

- R 7. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 7 Abs. 1 Satz 1 GSG)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
sind in § 7 Abs. 1 Satz 1
nach den Worten "technische Arbeitsmittel"
die Worte "herstellen, einführen,"
einzufügen.

Begründung:

Wie bisher sollten auch die Hersteller
und Einführer technischer Arbeitsmittel
der Auskunfts- und Unterstützungs-
pflicht unterliegen.

- Wi 8. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 Abs. 2 Satz 1, 2 GSG)

- a) In Artikel 1 Nr. 11 wird in § 9 Abs. 2 der Satz 1 wie
folgt gefaßt:

"Die zuständigen Landesbehörden akkreditieren Stellen
als Prüflaboratorien oder Zertifizierungsstellen für
einen bestimmten Aufgabenbereich (zugelassene Stellen);
die Akkreditierung wird dem Bundesminister für Arbeit-
und Sozialordnung angezeigt; er hat die zugelassenen
Stellen im Bundesarbeitsblatt zu veröffentlichen und
veranlaßt ihre Benennung bei der Kommission der
Europäischen Gemeinschaften."

- b) In Artikel 1 Nr. 11 wird in § 9 Abs. 2 in Satz 2 das Wort
"benannt"
durch das Wort
"akkreditiert"
ersetzt.

(noch Ziff. 8)

Begründung zu a und b:

Der Vorschlag schließt sich an die EG-rechtliche Terminologie an. Er stellt zunächst klar, daß die Zulassung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens erfolgt, für das nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung die Länder zuständig sind. Die Benennung erfolgt nach EG-Recht gegenüber der EG-Kommission, nicht gegenüber dem Bundesarbeitsminister.

Die Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt ist zweckmäßig; sie hat aber keine konstitutive Bedeutung. Dem Bundesarbeitsminister steht im Rahmen der Kompetenzordnung des Grundgesetzes kein eigenständiges Prüfungsrecht zu. Dies wird durch die vorliegende Formulierung klar gestellt. Zugleich soll sichergestellt werden, daß der Bund eine Benennung, die in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist, gegenüber der Kommission vorzunehmen hat, und der Bundesarbeitsminister nach der Mitteilung eines Landes das Notwendige veranlaßt.

Im übrigen notwendige Folgeänderung.

AS 9. Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 9 Abs. 4 Satz 1 GSG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 9 Abs. 4 Satz 1 das Wort "Behörden" durch das Wort "Behörde" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Angleichung
an § 9 Abs. 4 Satz 2.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 Abs. 4 Satz 5, 6 GSG)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 9 Abs. 4

a) in Satz 5 die Angabe "Satz 3"
durch die Angabe "Satz 4" zu ersetzen und

b) Satz 6 zu streichen.

Begründung:

Zu a):

Redaktionelle Berichtigung.

Zu b):

Die an die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten gebundenen Betretungs- und Besichtigungsrechte für Geschäfts- und Betriebsräume stellen - gemessen an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 32, 54, 75 ff.) - keine Eingriffe und Beschränkungen im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 GG, sondern Beschränkungen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 GG dar. Es bedarf deshalb nicht der Einhaltung des Zitiergebots des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

AS 11. Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 11 Abs. 5 - neu - GSG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist nach § 11 Abs. 4 folgender Absatz 5 einzufügen:

"(5) Erlaubnisse nach einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 erlöschen, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat. Die Fristen können auf Antrag von der Erlaubnisbehörde aus wichtigem Grund verlängert werden."

(noch Ziff. 11)

Begründung:

Die Vorschrift des § 49 Abs. 1 GewO kann nicht ersatzlos entfallen. Erlaubnisse (z. B. nach § 10 DampfkV, § 26 DruckbehV, § 8 AufzV oder § 9 VbF) wurden, von Ausnahmen abgesehen, nicht mit einer Befristung oder der Maßgabe ihrer Erlöschung bei Nichterrichtung oder längerem Stillstand der Anlage versehen, weil dieser Sachverhalt durch § 49 Abs. 1 GewO geregelt war. Um nicht bei allen bisher erteilten Erlaubnissen diese Auflage nachschieben zu müssen, sollte die Vorschrift im Gesetz erhalten bleiben.

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 Abs. 3 GSG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 14 Abs. 3 nach dem Wort "Verwaltungsvorschriften" die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit folgt aus Artikel 84 Abs. 2 GG.

R 13. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 Abs. 4 GSG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 14 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "regeln" sind die Worte "durch Rechtsverordnung" einzufügen.
- b) Folgender Satz 2 ist anzufügen: "Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen."

(noch Ziff. 13)

Begründung:

Die Aufsicht und die Regelung der Durchführung der Überwachung greifen in Rechte der Überwachungsorganisationen ein. Sie sind daher durch Rechtssatz (Rechtsverordnung) zu regeln. Die Ermächtigung sollte im Interesse einer flexiblen Handhabung von der Landesregierung auf andere Stellen übertragen werden können.

AS 14. Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 15 Satz 1 GSG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 Satz 1 das Wort "Gewerbeaufsichtsbehörden" durch die Worte "nach Landesrecht zuständigen Behörden" zu ersetzen.

Begründung:

Das Gerätesicherheitsgesetz wird von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Die Unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes hatte bereits im Jahre 1985 der Bundesregierung empfohlen, "bei künftigen Gesetzesinitiativen möglichst konkrete Zuständigkeitsregelungen zu vermeiden und statt dessen "offene" Regelungen über Zuständigkeiten von Behörden der Länder, die die Bundesgesetze auszuführen haben, zu treffen" (Sitzung der Unabhängigen Kommission am 09.09.1985, TOP 6).

Die Bestimmung der Aufsichtsbehörden kann daher nicht durch Bundesrecht erfolgen, sondern muß den jeweiligen Erfordernissen entsprechend durch Landesrecht geregelt werden (z.B. Aufsicht in Tagesanlagen von Unternehmen des Bergwesens, Aufsicht bei Getränkeschankanlagen).

AS 15. Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 GSG)

In Artikel 1 Nr. 17 sind in § 19 Abs. 1 Satz 1 die Worte
"23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1193)" durch die Worte
"20. März 1992 (BGBl. I S. 729)" zu ersetzen.

Begründung:

Die Gerätesicherheits-Prüfstellen-
verordnung wurde zuletzt durch die
Verordnung vom 20. März 1992 ge-
ändert.

AS 16. Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 19 Abs. 2 GSG)

In Artikel 1 Nr. 17 ist § 19 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung aufgeführten
Prüfstellen gelten bis zum (Ablauf von 5 Jahren seit dem
Inkrafttreten) für ihre Aufgabenbereiche als zugelassene Stellen
im Sinne des § 9 Abs. 2. Sie unterliegen der Überwachung durch
die zuständige Landesbehörde. Für Prüfstellen, die in einer Ver-
ordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehene Prüfungen durchführen, gel-
ten die Sätze 1 und 2 nur, wenn die Prüfstellen vor dem
(Zeitpunkt des Inkrafttretens) für diese Prüfungen als zugelas-
sene Stellen benannt worden sind."

(noch Ziff. 16)

Begründung:

Das Gesetz muß eine Übergangsvorschrift für die bisher in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung aufgeführten Prüfstellen und für die nach den Verordnungen zum GSG benannten zugelassenen Stellen enthalten. Die Aufgabenbereiche der Prüfstellen ergeben sich aus dem Prüfstellenverzeichnis vom Oktober 1986 (BArBl 10/86), letzter Nachtrag vom Januar 1992 (BArBl 1/92). Für Prüfstellen, deren bisherige Aufgabenbereiche technische Arbeitsmittel umfassen, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 4 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz fallen, und noch nicht als zugelassene Stellen nach diesen Verordnungen benannt sind, darf die Übergangsvorschrift insoweit nicht gelten. Nach diesen Verordnungen müssen die Prüfstellen spezielle Kriterien erfüllen. Die Erfüllung dieser Kriterien muß vor der Benennung geprüft werden.

AS 17. Zu Art. 9 Nr. 1 Buchst. c (§ 16 Abs. 3 GashochdruckleitungenV)

In Artikel 9 Nr. 1 Buchst. c sind die Worte "In Absatz 3" durch die Worte "In § 16 Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

- R 18. Zu Artikel 9 Nr. 8 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Artikel 10

In Artikel 9 Nr. 8 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und in Artikel 10 ist jeweils die Angabe "§ 16 Abs. 1 Nr. 2" durch die Angabe "§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

- R 19. Zu Artikel 9 Nr. 8 Buchstabe e (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Medizingeräte-VO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 9 Nr. 8 Buchstabe e wie folgt gefaßt werden sollte:

'e) § 24 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Abs. 5 gilt hinsichtlich des Betriebs auch für die unter Absatz 1 fallenden medizinisch-technischen Geräte."

Begründung:

Die in § 24 Abs. 2 Satz 1 bisher enthaltene Übergangsregelung, wonach die in den einschlägigen Verordnungen enthaltenen Betriebsvorschriften für die unter Absatz 1 fallenden medizinisch-technischen Geräte spätestens ab dem 1. Januar 1992 anzuwenden sind, hat wegen Zeitablaufs inzwischen keine Bedeutung mehr. Sie würde aber, wenn sie im veränderten Text des § 24 Abs. 2 bestehen bliebe, zu einer unzulässigen Rückwirkung führen, da sie auch für die erst in Zukunft erlassenen, auf das Gerätesicherheitsgesetz gestützten Verordnungen gelten würde.

AS 20. Zu Art. 10

In Artikel 10 ist das Wort "und" nach den Worten "(BGBI. I S. 2179)" durch ein Komma zu ersetzen und nach den Worten "(BGBI. I S.)" sind folgende Worte einzufügen:

"§ 7 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Gasverbrauchseinrichtungen - 7. GSGV vom (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) (BGBI. I S.) und

§ 9 der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - 8. GSGV vom (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) (BGBI. I S.)".

Begründung:

Die Siebte und Achte GSGV werden vor der Novellierung des GSG erlassen und enthalten ebenfalls Bußgeldvorschriften.

B

21. Der Finanzausschuß und
der Gesundheitsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.